

X Bußgeldkatalog wie im Straßenverkehr

Sachsen nimmt bei Lebensmittelüberwachung Vorreiterrolle ein – Ziel der Rechtssicherheit wiegt aufwendige Erarbeitung auf

Frankfurt. Sachsen nimmt mit seinem Bußgeldkatalog zur Lebensmittelüberwachung bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Ziel ist ein weitgehend gleich hohes Bußgeld für den gleichen lebensmittelrechtlichen Verstoß, unabhängig vom Ort des Geschehens.

Ein Bußgeldkatalog wie im Straßenverkehrsrecht – an der Frage, ob ein solcher auch in der Lebensmittelüberwachung praktikabel ist, scheiden sich die Geister. Dies verdeutlichte eine Diskussion, die sich vergangene Woche auf dem Lebensmittelrechtstag in Wiesbaden entspann.

Für einen solchen Katalog plädierte etwa die Bundestagsabgeordnete Karin Thissen (SPD), Mitglied des Ernährungsausschusses, die selbst über 20

Jahre lang in der Lebensmittelüberwachung tätig war. Dem hielten Vertreter der Rechtswissenschaft entgegen, ein solches Werk sei nicht machbar, da das Lebensmittelrecht ein unerschöpflicher „Ozean“ an Lebenssachverhalten sei. Ein Argument, das Anja Tittes, Bundesvorsitzende des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure (BVLK), anhand des Bußgeldkatalogs in Sachsen widerlegte.

Der rund 60-seitige Katalog wurde 2008 von einer Arbeitsgruppe sächsischer Überwachungsbehörden erarbeitet und wird regelmäßig aktualisiert. Seither empfiehlt ihn Sachsens Verbraucherschutzministerium den Überwachungsämtern zur Anwen-

dung. Umfasst sind typische Fallkonstellationen mit konkreten Bußgeldrahmen. Etwa: Lagern von Lebensmittelabfällen in offenen Behältern (30 bis 55 Euro). Oder: Zu späte Rücknahme eines unsicheren Lebensmittels (500 bis 5 000 Euro). „Es war zwar ein erheblicher Aufwand,

„Schwer vermittelbar, wenn Landkreis A für denselben Verstoß ein anderes Bußgeld verhängt als Landkreis B“

Rüdiger Helling, Sächsisches Verbraucherschutzministerium

den Katalog zu erarbeiten, doch die Mühen waren es wert“, resümiert Rüdiger Helling, zuständiger Referatsleiter des Ministeriums. Die Behörden verfügten seither über brauchbare Leitlinien, und die Betroffenen hätten nicht länger das Gefühl, mit zweierlei Maß behandelt zu werden.

Dieser Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung ist vielen bundes-

weit tätigen Unternehmen bekannt: Ohne Bußgeldkatalog nämlich sieht das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nur pauschal Obergrenzen vor – je nach Fallkonstellation bis 20 000, 50 000 oder 100 000 Euro. Innerhalb dieser Spanne entscheiden die Ämter vor Ort über die Höhe nach freiem Ermessen. Die Summe kann damit aber variieren, je nachdem welcher Landkreis entscheidet. „Einer Großbäckerei mit mehreren Filialen ist es nur schwer vermittelbar, warum bei Hygieneverstößen im Landkreis A ein anderes Bußgeld als im Landkreis B verhängt wird“, so Helling und verdeutlicht damit das Ziel des Katalogs: Rechtssicherheit.

Ein Modell, das Schule machen könnte: „Einige Bundesländer erarbeiten gerade ähnliche Kataloge“, erklärt BVLK-Chefin Tittes. *gms/lz 12-16*